



Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit



Bayerischer
Jugendring

→ Basisinformationen zum Thema „Sexuelle Gewalt“
Baustein 1



→ **Prävention vor sexueller Gewalt
in der Kinder- und Jugendarbeit**

→ **Basisinformationen zum Thema „Sexuelle Gewalt“
Baustein 1**



**Bayerischer
Jugendring**



<i>Inhalt</i>	<p>Einleitung 5</p> <p>I Begriffsdefinition 6</p> <p>II Zahlen – Daten – Fakten 9</p> <p> 1 Ausmaß 9</p> <p> 2 Bekanntheitsgrad zwischen Täter/-innen und Opfer 9</p> <p> 3 Häufigkeit und Dauer 10</p> <p> 4 Täterstrategien 10</p> <p> 5 Informationen zu Täter/-innen und Opfer 11</p> <p> 6 Folgen 12</p> <p> 7 Rechtliche Hinweise 13</p> <p>III Prävention 18</p> <p> 1 Präventive Grundhaltung 18</p> <p> 2 Prävention in der Jugendarbeit 18</p> <p> 3 Grundregeln für die Jugendarbeit 19</p> <p>IV Information und Beratung 20</p> <p>Literatur 22</p> <p>Gesetzestexte 25</p>
---------------	---



Sexuelle Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen gibt es nicht erst seit gestern. Und doch nimmt die Sensibilität diesem Thema gegenüber seit den 80er Jahren zu. Sowohl die kontinuierliche Arbeit von Frauen aus der Frauenbewegung als auch spektakuläre Fälle von Fremdtätern, die von einigen Medien vor allem benutzt werden, um Auflagenzahlen zu steigern, sorgten dafür, dass diesem Thema endlich die Aufmerksamkeit zukommt, die ihm im Interesse von Kindern und Jugendlichen zusteht.

Es gehört zum Alltag von Kindern und Jugendlichen, jeden Alters und Geschlechts, jeder Herkunft und Schichtzugehörigkeit, dass sie Opfer sexueller Gewalt werden können und wir alle sind bewusst oder unbewusst mit Opfern in Kontakt. Manche dieser Opfer benötigen Unterstützung und Hilfe von uns. Und viele Kinder und Jugendliche könnten vielleicht vor sexueller Gewalt geschützt werden, wenn Erwachsene sich auch in dieser Hinsicht ihrer Verantwortung bewusst wären.

Auf Anregung der Kommission für Mädchen- und Frauenarbeit sowie der Landesvorstand- Arbeitsgruppe „Kinderrechte – Kinderpolitik“ wurde die Arbeitsgruppe „Prävention vor sexueller Gewalt“ Ende 1999 vom Landesvorstand ins Leben gerufen.

Aufgaben der Arbeitsgruppe, in der Jugendverbände, Jugendringe, aber auch die offene und kommunale Jugendarbeit vertreten sind, wurden wie folgt definiert.

Ziele und Aufgaben der Arbeitsgruppe sind:

- Erstellung eines Konzeptes für den Aufbau eines „Netzes der Sicherheit“ für den BJR und seine Gliederungen mit dem Ziel Kinder und Jugendliche in allen Bereichen der Jugendarbeit vor „sexueller Gewalt“ möglichst wirksam zu schützen.
- Entwicklung von konkreten Präventions- und Interaktionselementen der Jugend-

arbeit gegen sexuelle Gewalt/Missbrauch innerhalb der Jugendarbeit und auch außerhalb (insbesondere in den Familien) z.B.:

- Multiplikator/-innen-Schulungen,
- Präventionsarbeit in der Kinder- und Jugendgruppe mit Mädchen und Jungen,
- Unterstützungsnetz für Gliederungen, die von sexueller Gewalt betroffen sind und
- rechtliche Grundlagen zusammentragen.
- Entwicklung von Elementen zur Sensibilisierung der Multiplikator/-innen der Jugendarbeit in Bayern für dieses inhaltliche Feld und auch außerhalb (insbesondere in den Familien), z.B.:
- Fachgespräch zu dieser Thematik und
- Öffentlichkeitsarbeit.
- Vernetzung mit anderen Institutionen in diesem Themenfeld z.B. Aktion Jugendschutz, Amyna, etc.
- Zwischenbericht an den Hauptausschuss nach einem Jahr. Abschlußbericht nach zwei Jahren.

Mit dem vorliegenden Heft legen wir den ersten Teil unserer Baustein-Serie vor:

1. Basisinformationen, die einerseits umfassend, aber auch übersichtlich diesen Themenbereich für Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit behandeln.

Es werden folgen:

2. Präventionsmöglichkeiten und -Materialien für die konkrete Arbeit,
3. Schulungskonzepte und -Materialien für die Ausbildung und Fortbildung von Multiplikator/-innen und Gruppenleiter/-innen und
4. Verdachtsabklärung und Konsequenzen,
5. Leitlinien für die Jugendarbeit in Bayern.

Wir freuen uns, wenn diese Bausteine eine möglichst weite Verbreitung finden. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Aufgaben der Arbeitsgruppe

I Begriffsdefinition

Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechtsabhängige (definierte) Grenzverletzung und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einem/einer Jugendlichen entweder gegen dessen/deren Willen vorgenommen wird oder der das Kind oder der/die Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissenschaftlich zustimmen kann. Der/die Täter/-in nutzt seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um seine/ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.



nach Bange/Deegener:
Sexueller Missbrauch an Kindern,
Weinheim 1996

Diese Definition wird im großen und ganzen bundesweit von vielen Wissenschaftler/-innen, die zu diesem Themenbereich arbeiten, forschen und publizieren, verwendet. Sie ist über Jahre hinweg erarbeitet worden und erweist sich für die Praxis zum derzeitigen Wissensstand als umfassend. Bis heute gibt es jedoch keine sozusagen offiziell vereinbarte Definition von sexuellem Missbrauch an Kindern. Im folgenden eine Aufschlüsselung der einzelnen Bestandteile.

Sexuelle Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechtsabhängige (definierte) Grenzverletzung ...

Sexuelle Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Nicht alle Formen sexueller

Gewalt beinhalten einen Körperkontakt. Es wird generell unterschieden zwischen sexueller Gewalt ohne Körperkontakt (Pornos, Exhibitionismus, beim Baden beobachten ...), mit „geringem“ Körperkontakt (Zungenküsse, Brust anfassen, Versuch die Genitalien zu berühren), mit intensivem Körperkontakt (Masturbation von Täter/-in/Opfer, Anfassen der Genitalien...) bzw. mit sehr intensivem Körperkontakt (anale, orale oder genitale Vergewaltigung). Es geht also nicht nur um schwere Formen sexueller Gewalt, sondern auch um leichtere Formen der Grenzverletzung. Diese sind unter Umständen individuell verschieden, alters- und geschlechtsabhängig.

So kann es für ein 10-jähriges Mädchen aufgrund der Schamentwicklung schon äußerst unangenehm sein, wenn Vater/Mutter ins Bad kommen, wenn sie duscht. Für einen 10-jährigen Buben jedoch kann dies völlig normal sein.

In manchen Familien ist „Nacktsein“ etwas übliches, in anderen Familien dagegen nicht. „Sexwitze“ werden von Mädchen und Jungen häufig anders interpretiert. Küsschen, Schoßsitzen beim Opa ... werden individuell unterschiedlich interpretiert.



Das Kind oder der/die Jugendliche spürt, wann die eigene Grenze verletzt wird. Hier fängt sexuelle Gewalt an.

... und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einem/einer Jugendlichen ...

Sexuelle Gewalt richtet sich sowohl gegen Kinder aber auch gegen Jugendliche. Dies war lange in der Wissenschaft umstritten. Viele Forscher/-innen haben Daten nur bis zum Alter von 14 Jahren erhoben. Mittlerweile ist es jedoch ziemlich unstrittig, dass auch Jugendliche über 14 Jahren sexuelle Grenz-

Sexuelle Gewalt kommt in vielen Abstufungen vor

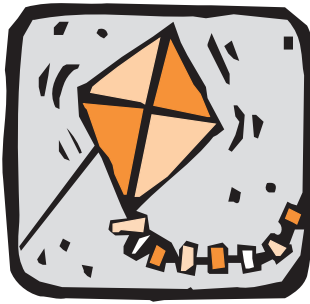
Die Grenze des Kindes wird verletzt



verletzungen erleben und dies mit dem Begriff „sexuelle Gewalt“ beschrieben werden kann.

Es ist auch sexuelle Gewalt, vor Kindern und Jugendlichen sexuelle Handlungen vorzunehmen (Masturbation, pornografische Videos bzw. Zeitschriften zeigen ...)!

... entweder gegen dessen/deren Willen vorgenommen wird oder der das Kind oder der/die Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann ...



Hier geht es im ersten Teil um eine (mehr oder weniger deutlich) geäußerte Willens- bzw. Gefühlsäußerung des Kindes bzw. des/der Jugendlichen.

Wesentlich häufiger kommt es jedoch vor, dass das Kind bzw. der/die Jugendliche dies nicht verbal äußert bzw. dies nicht äußern kann. Auch dann liegt sexuelle Gewalt vor. Das Kind bzw. der/die Jugendliche ist z.B. körperlich unterlegen, emotional abhängig von dem/der Täter/-in, „wissensmäßig auf einem anderen Level“ (kann z.B. die Tat nicht einordnen, da es so etwas noch nie erlebt hat und der/die Täter/-in sagt, dies sei völlig normal) oder kann sich verbal aufgrund des Alters oder einer Behinderung nicht deutlich artikulieren.

... Der/die Täter/-in nutzt seine/ihre Macht- oder Autoritätsposition aus, ...

Das Opfer kann (und will manchmal sogar) sich dem Kontakt nicht entziehen, da es das, wie auch immer geartete Macht- bzw. Autori-

tätsgefälle akzeptiert und den „normalen“ Beziehungsaspekt nicht aufs Spiel setzen möchte.

Täter/-innen sind sich ihrer Macht über Schwächere kraft ihrer Autorität (älter, stärker, Elternfunktion, Bekannte der Eltern, Lehrperson, Erzieher/-in, Sporttrainer/-in etc.) klar bewusst. Sie missbrauchen das Vertrauen und setzen Kinder und Jugendliche unter Druck. Sie fühlen sich sicher und wissen, dass ihr Handeln kaum negative Konsequenzen für sie haben wird. Sie können i.d.R. ihre soziale Umgebung (auch die näheren Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen) ungehindert manipulieren. Werden sie jedoch in der „freien Ausübung“ ihrer Absichten gehindert, suchen sie sich ein anderes Umfeld.

Hier geht es z.B. um Rollen, die ausgenutzt werden, um Kinder und Jugendliche sexuell zu misshandeln: Gruppenleiter/-in – Gruppenmitglied, Vorsitzende/-r – Jugendliche/-r, Lehrer/-in – Schüler/-in, Vater/Mutter – Kind, Babysitter/-in – Kind, Pfarrer/-in – Ministrant/-in ...).



In solchen Fällen sind in der Jugendarbeit Entscheidungen zu treffen und deutliche Grenzen zu ziehen (weitere Informationen im Baustein „Verdachtsabklärung“).

... um seine/ihre Bedürfnisse auf Kosten des Kindes bzw. der/des Jugendlichen zu befriedigen.

Es geht also primär klar um die Befriedigung eigener Bedürfnisse, um Machtausübung durch sexualisierte Mittel. Der/die Täter/-in weiß dies auch in der Regel. Der/die Täter/-in plant die Tat und setzt sie gezielt durch. Das Abschieben oder Verteilen der Schuld durch Argumente wie „er/sie wollte es doch auch!“ entschuldigen die Tat nicht. Kinder und Jugendliche fühlen sich jedoch häufig selbst schuldig (ich hätte mich wehren müssen, ich hab ihn provoziert...)

Signale des Kindes werden nicht respektiert

Bedürfnisse wurden auf Kosten des Kindes befriedigt

Gruppendruck
darf individuelle
Grenzen nicht
verletzen

Fazit

Es geht bei der Definition des Begriffs „Sexuelle Gewalt“ nicht darum, kindliche/ jugendliche Sexualität generell unter dem Begriff „sexueller Gewalt“ zu verdammen. Es gibt „Doktorspiele“ im Kindergartenalter, es gibt Kontakte zwischen Kindern bzw. zwischen Jugendlichen, die kindlicher/ jugendlicher Sexualität entsprechen (wenn beide dies als angenehm empfinden, wirklich „gleichberechtigt“ sind, der Altersunterschied nicht zu groß ist und es nicht um Machtausübung geht).

Die Definition versucht aber die gesamte Bandbreite dessen zu erfassen, was Kinder und Jugendliche als sexuelle Gewalt erleben und interpretieren. Sexualisierte Grenzverletzungen in allen Abstufungen zwischen Erwachsenen und Kindern /Jugendlichen sind immer sexuelle Gewalt!



Es ist aber auch sexuelle Gewalt, wenn unwesentlich Ältere bzw. Gleichaltrige etwas tun, was jüngeren/den anderen unangenehm ist (Küssen, anfassen, anzügliche Bemerkungen, „Sexwitze“, auch das so genannte „Date Rape“).

Es kann auch sexuelle Gewalt sein, wenn z.B. Gruppenleiter/-innen bzw. Funktionsträger/-innen mit Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) in der Jugendarbeit sexuelle Beziehungen anfangen. Auch gemeinsames Duschen oder Schlafen in gemischtgeschlechtlichen Zimmern kann eine Grenzverletzung darstellen und den Boden bereiten für sexualisierte Gewalt. Gruppenzwang darf individuelle Grenzen nicht verletzen.

Klapse auf den Po, sexualisierte Witze reissen, etc. gehören nicht in den Bagatellebereich, sondern stellen eine niedrigschwellige Art der sexualisierten Gewalt dar. Täter/-innen testen mit ihrer Hilfe oft aus, ob Kinder oder Jugendliche für weitergehende sexuelle Handlungen in Frage kommt.

Jeder, der Zeuge einer derartigen Situation wird, ist aufgefordert, sich aktiv dagegen zu stellen und seine ablehnende Haltung deutlich zu machen.



II Zahlen – Daten – Fakten

1 Ausmaß

Bei Zahlen zur Häufigkeit sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ist zu unterscheiden zwischen bei der Polizei angezeigten Fällen pro Jahr (erfasst in der PKS – Polizeilichen Kriminalstatistik) und den von Wissenschaftler/-innen erhobenen Daten.

Die „Polizeiliche Kriminalstatistik“ registriert jährlich bundesweit ca. 15.000 Fälle sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (d.h. 41 Fälle täglich). Die Dunkelziffer wird etwa zwanzigmal höher eingeschätzt. Gerade Fälle sexueller Gewalt im sozialen Nahraum des Kindes, die nach Untersuchungen aber den größten Prozentsatz ausmachen, werden in der Regel selten angezeigt. Alles in allem erscheint es aber realistisch, dass in Deutschland etwa jedes vierte bis fünfte Mädchen und jeder zehnte bis zwölfte Junge sexuelle Gewalt erlebt.

In der Regel handelt es sich um Wiederholungstaten.

„Einmalige Ausrutscher“ (z.B. infolge von Alkohol) nehmen einen geringen Prozentsatz ein.

Bei Zugrundelegung internationaler Studien aus den USA und anderen europäischen Ländern können wir davon ausgehen, dass 20 - 25% aller Mädchen vor Erreichen der Volljährigkeit mindestens einen sexuellen Übergriff mit Körperkontakt erlebt haben. Werden sexualisierte Übergriffe ohne Körperkontakt dazugerechnet, dann sind 50 - 60% aller Mädchen davon betroffen. Bei Jungen ist eine Aussage schwieriger zu treffen, es gibt nur wenige Untersuchungen. Deutlich ist, dass weniger Jungen als Mädchen Opfer sexueller Gewalt werden, ihre Anzahl ist in der Vergangenheit aber immer unterschätzt

worden. Von sexuellem Missbrauch mit Körperkontakt sind bis zum Erreichen der Volljährigkeit 12 - 20% der Jungen betroffen, bei Übergriffen ohne Körperkontakt bis zu 30%.

Kinder- und Jugendarbeit muss sich der Tatsache aktiv stellen, dass sich in ihren Reihen sowohl Opfer als auch Täter/-innen befinden.

2 Bekanntschaftsgrad zwischen Täter und Opfer

Der größte Teil sexueller Gewalt gegen Kinder findet im sozialen Nahraum des Kindes statt. Ungefähr die Hälfte aller Befragten nannte bekannte Personen als Täter.

Studien belegen, dass es drei unterschiedliche Tätergruppen gibt: Bekannte, Fremde und Verwandte. Der deutlich größte Teil der Mädchen und Jungen (ca. 45 - 50%) wird von bekannten Personen missbraucht, die nicht zur Familie gehören. Dies können

Bekannte oder Freunde der Familie, aber auch Nachbar/-innen, Lehrer/-innen, Gruppenleiter/-innen, Pfarrer/-innen, Ärzte/Ärztinnen, Erzieher/-innen, Sportlehrer/-innen usw. sein.

Ansonsten ist bei den betroffenen Jungen mit rund 35% die Wahrscheinlichkeit größer als bei den betroffenen Mädchen (rund 25%), dass sie sexuelle Übergriffe von Fremden erfahren. Demgegenüber sind Mädchen (mit 30%) deutlich häufiger von sexueller Gewalt durch verwandte oder angeheiratete Familienmitglieder, z.B. Väter, Mütter, Bruder, Schwester, Cousin, Cousine, Onkel, Tante, betroffen als Jungen (15%).

In der Regel missbraucht ein Täter, eine Täterin nicht nur ein Opfer. Täter/-innen sind häufig „Mehrfach Täter/-innen“ und miss-

Sexuelle Gewalt findet vor allem im sozialen Nahraum statt

Täter/-innen sind häufig „Mehrfach Täter/-innen“ und planen die Tat bewusst

Jedes 4. bis 5. Mädchen und jeder 10. bis 12. Junge Opfer sexueller Gewalt



brauchen über Jahre hinweg sowohl innerhalb als auch außerhalb der eigenen Familie.

3 Häufigkeit und Dauer

Je enger die Beziehung zwischen Täter/-in und Opfer ist, desto länger und häufiger findet sexueller Missbrauch statt. Es ist erwiesen, dass sexueller Missbrauch des gleichen Opfers durch Fremde i.d.R. nicht mehrmals und längerfristig stattfindet.

Dagegen handelt es sich im Bekannten- und Freundeskreis der Familie nur zu etwa 2/3 aller Fälle um einen einmaligen sexuellen Missbrauch. Und innerhalb der Familie werden sogar 3/4 der Opfer wiederholt sexuell missbraucht.



Anna schätzt dies sehr, da sie als Leiterin eines Kindergartens viel um die Ohren hat und er sie auch bei einigen Projekten im Kindergarten (Baumhaus bauen mit den Kindern im Kindergarten) sehr unterstützt. Auch die Freunde von Hans und Anna bewundern immer wieder Hans' Fähigkeiten im Haushalt und in der Familie und schätzen das Paar als engagierte und unternehmungslustige Freunde.

Hans ist in der Grundschule am Ort im Elternbeirat als Kassier tätig. Bei Veranstaltungen der Schule (z.B. Sommerfest) übernimmt er häufig zusätzliche Aufgaben. So ist er als Discjockey beim Sommerfest jährlich der Renner und Eltern, Kinder und Lehrer können sich diese Veranstaltung ohne ihn fast nicht vorstellen.

Außerdem betreut Hans seit zwei Jahren eine Firmgruppe im Ort. Der Pfarrer aber auch die Eltern der Firmlinge schätzen sein Engagement für die Jugendlichen, das weit über das hinausgeht, was gemeinhin erwartet wird. Gerade zurückhaltende und schwächere Kinder finden seine besondere Unterstützung und Zuwendung.

4 Täterstrategien

Die Täter nutzen bewusst und geplant die emotionale Abhängigkeit oder Bedürftigkeit der Kinder und Jugendlichen mit dem Ziel der Machtausübung über Schwächere aus. Da die Kinder/Jugendlichen i.d.R. (s.o.) den Täter, die Täterin kennen und ihm/ihr ebenso wie die Eltern vertrauen, gelingt es ihm über emotionale Zuwendung sein/ihr Ziel zu erreichen. Auch im Bekannten- und Freundeskreis ist die Beziehung zwischen Täter/-in und Opfer vor dem Missbrauch häufig so eng, dass Drohungen und körperliche Gewalt meist nicht nötig sind, um ein Schweigen des Kindes über den erlittenen Missbrauch zu erreichen.



Seitdem sein Ältester Fußball spielt (bereits seit acht Jahren), trainiert Hans die Jüngsten im Fußballverein. Er motiviert selbst kleine, zaghafte Jungs dazu mitzuspielen und überträgt ihnen häufig besondere Aufgaben im Team. Dankenswerterweise übernimmt er mit seinem Pkw häufig Fahrten zu Turnieren und erspart den Eltern diese zeitraubenden und nervigen Fahrten.

Es hat sich herausgestellt, dass Hans in diesem Fall ein Täter war und u.a. ein „Firmkind“, einen 13-jährigen Jungen missbraucht hatte.

Fatal ist, dass wohl niemand diesem Jungen glaubt, wenn er diesen Missbrauch öffentlich

Täter/-innen sind häufig geschätzte Mitglieder der Gesellschaft

Beispiel:

Hans (44) ist verheiratet mit Anna (39). Beide haben drei Kinder (10, 12 und 14 Jahre). Hans ist ein liebevoller Vater und kümmert sich engagiert um die Erziehung seiner Kinder.



machen möchte. Was würden der Pfarrer, der Schulleiter, die Leute im Sportverein, die Freunde von Hans oder etwa Anna, die Frau von Hans, zu etwaigen Anschuldigungen sagen?

Zu bedenken ist auch: Wen „verliert“ dieses Kind, wenn es versucht, den Missbrauch öffentlich zu machen? Den tollen Firmhelfer Hans, den Menschen Hans, der immer zugehört hat und immer versucht hat zu verstehen, der viel Spaß versteht und mit dem jede „Gaudi“ möglich ist, den Freund Hans, der bei der Integration in die Gruppe geholfen hat..?

Das Kind hätte voraussichtlich kaum Hoffnung auf Akzeptanz oder Verständnis bei Freunden in der Gruppe, bei Pfarrer, Lehrern, Sportlehrern, vielleicht sogar bei den eigenen Eltern. Sie alle würden vermutlich den Anschuldigungen keinen Glauben schenken und sagen: „Der Hans doch nicht!“

Unsere Gesellschaft und speziell die Jugendarbeit braucht Menschen, die sich sozial und ehrenamtlich engagieren, die Verantwortung übernehmen und die sich für die Interessen von Kindern und Jugendlichen einsetzen. Dem Deckmantel, der sich dadurch für potentielle Täter/-innen ergeben kann, muss daher eine besondere Wahrnehmung und Sensibilität entgegengesetzt werden.

Täter/-innen versuchen i.d.R. dadurch die Kontrolle über ihre Umwelt zu erlangen, dass sie sich nützlich und unentbehrlich machen, eine gute Beziehung zu den Eltern aufbauen, diese in stressigen Situationen entlasten und das Kind von seinem Umfeld isolieren. D.h. Täter/-innen versuchen nicht nur die Kinder und Jugendlichen gezielt zu manipulieren, sie tun dies auch mit den erwachsenen Personen aus dem sozialen Umfeld der Mädchen und Jungen.

Soziales Engagement ist für die Jugendarbeit unverzichtbar und äußerst wertvoll. Wir können jedoch ein Klima schaffen und uns Verhaltensregeln und Normen geben, die es Menschen erschweren, das soziale

Engagement lediglich als Deckmantel zu benutzen, um einen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen herzustellen. Menschen wie Hans gehören nicht in die Jugendarbeit!

5 Informationen zu Täter/-innen und Opfer

Der krankhaft veranlagte Triebtäter ist die seltene Ausnahme. Täter/-innen von sexueller Gewalt sind ganz „normale“ Männer und Frauen jeden Alters, jeder sozialen Schicht, unabhängig von Beruf, Herkunft oder sexueller Orientierung.

Täter/-innen fangen meist sehr jung mit den Übergriffen an. In Täterstudien zeigte sich, dass bis zu 50% der männlichen Sexualstraftäter bereits in der Kindheit und als Jugendliche das erste Mal sexuelle Übergriffe ausübten.

Etwa ein Viertel der befragten weiblichen und mehr als ein Drittel der betroffenen männlichen Opfer sind als Kinder von Jugendlichen gegen ihren Willen und z.T. unter Androhung und Anwendung körperlicher Gewalt zu sexuellen Handlungen gezwungen worden, d.h. hier war kein oder nur ein sehr geringer Altersunterschied vorhanden.

Mittlerweile wird auch vermehrt das Augenmerk auf das so genannte „DateRape“¹ gerichtet, sexuelle Gewalt durch Gleichaltrige.

Täter/-innen sexueller Gewalt sind zu 85 - 90% männlich und leben nach außen hin meist in heterosexuellen Beziehungen. Vor einigen Jahren wurde über Frauen als Täterinnen noch gar nicht gesprochen. Frauen als Täterinnen machen aktuellen Untersuchungen zufolge 10 - 15% aus.



Täter/-innen fangen oft jung an

Zum Schutz der Kinder ist daher besondere Aufmerksamkeit und Sensibilität nötig

Täter/-innen sind zu 85 - 90% männlich

1 Diese Form sexueller Gewalt, der Vergewaltigung bei einer Verabredung, ist sehr verbreitet und das Augenmerk darauf muss verstärkt werden. Der Druck auf die Jugendlichen, sowohl auf die Mädchen wie auch auf die Jungen, sexuell aktiv zu sein, ist enorm.

Mädchen und Jungen jeden Alters und jeder Herkunft werden sexuell missbraucht.

Statistisch gesehen werden am häufigsten Mädchen zwischen elf und 16 Jahren Opfer sexueller Gewalt. Aber selbst Säuglinge werden sexuell missbraucht. In den Untersuchungen von Dirk Bange lag das Durchschnittsalter der Opfer bei ca. elf Jahren. Er führt dies u.a. darauf zurück, dass ein Missbrauch im Säuglings- und Kleinkindalter häufig nicht erinnert werden kann. Ein weiterer Faktor könnte die Tatsache sein, dass Kinder meist erst ab dem Schulalter alleine in Kontakt mit Freunden, Bekannten oder anderen erwachsenen Bezugspersonen außerhalb der engen Familie kommen.

Die Täter/-innen wenden **manipulative Strategien** an, um Kinder und Jugendliche sexuell ausbeuten zu können, wie z.B. emotionale Zuwendung, körperliche Gewalt, Drohungen, falsche sexuelle Normen, Geld/Geschenke. Sie nutzen vielfach die emotionale Bedürftigkeit oder die Neugier von Kindern und Jugendlichen aus.

Auch Täter/-innen „verraten“ sich, sie senden **permanent Signale** aus: sie übergehen die Grenzen von Kindern und Jugendlichen und sexualisieren Situationen, geben z.B. „Qualitätsurteile“ über den Körper von Mädchen und Jungen ab, erzählen sexistische Witze, isolieren gezielt ein Kind von den anderen, bevorzugen es, usw.



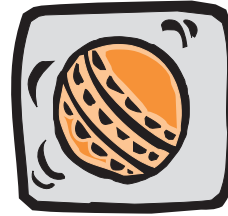
6 Folgen

Folgen sexueller Gewalt für die Opfer sind physischer und psychischer Art, die unmittelbar nach der Tat auftreten und sehr oft dauerhafte Auswirkungen haben. Es gibt jedoch keine eindeutigen Symptome bei Opfern, die den Rückschluss auf sexuelle Gewalt ermöglichen.

Auf Grund der verschiedenen Formen und Schweregrade sexueller Gewalt, der individuellen Besonderheiten der Betroffenen und ihres subjektiven Erlebens reagiert jedes Kind bzw. jeder/jede Jugendliche anders. Auch wenn brutale Gewalt mit körperlichen Verlet-

zungen eher die Ausnahme sind: die Seele des Kindes oder Jugendlichen leidet immer.

Das Geschehen kann von Kindern/Jugendlichen meist nur schwer verarbeitet werden, je nachdem, welche persönlichen Ressourcen dem Kind zur Verfügung stehen. Sie fühlen sich schlecht, schmutzig und verraten, häufig auch schuldig. Die Entwicklung von Selbsthass



kann die Folge sein, das Selbstwertgefühl geht verloren.

Erste Auffälligkeiten sind stark veränderte Verhaltensweisen der Betroffenen, die

darauf zurückgeführt werden können, dass Kinder oder Jugendliche die Geschehnisse nur sehr schwer verarbeitet und verkraftet. Sie sind nicht in der Lage, über die schwierige Situation zu sprechen. Es kann sich ein plötzliches verängstigtes, verschlossenes, schwermütiges oder aggressives Verhalten zeigen. Das Beziehungsgefüge im Umgang mit dem Täter ist beeinträchtigt. Vorher akzeptierte Grenzen gibt es nicht mehr, es kommt zum Grenz- und Vertrauensverlust gegenüber sich selbst und anderen. Betroffene versuchen Bewältigungsstrategien zu entwickeln, um diesen Situationen zu entkommen.

Die Folgen sexueller Gewalt wirken traumatischer, je enger die Beziehung zwischen Betroffenen und Tätern sind und je häufiger die Übergriffe geschehen.

Die Auswirkungen auf die Lebensgestaltung der Betroffenen können lang anhaltend und extrem einschneidend sein. Es entstehen Probleme wie Beziehungsschwierigkeiten, Depressionen und Aggressionen gegen sich selbst, soziale Isolation und Suizidgefahr.

Kinder und Jugendliche entwickeln die unterschiedlichsten Strategien, sexuelle Gewalt zu verarbeiten. Tatsache ist, dass diese (zum Schutz des eigenen Selbst) entwickelten Verhaltensweisen häufig lange nach Beendigung der sexuellen Gewalt beibehalten werden (müssen).

Es gibt keine eindeutigen Symptome bei sexueller Gewalt

Kinder und Jugendliche entwickeln die unterschiedlichsten Strategien, sexuelle Gewalt zu verarbeiten



Unmittelbar erlebte Gefühle sind in der Regel Ekel, Verwirrung, Hilflosigkeit und Scham, aber auch Wut, Überraschung, Sprachlosigkeit und Angst. Längerfristig können psychosomatische Störungen, wie Essstörungen, Unterleibsbeschwerden, Schlaf- und Sprachstörungen und Erstickungsanfälle entwickelt werden. Psychische Erkrankungen (von Depressionen über Psychosen und Multiple Persönlichkeitsstörungen bis hin zu Autoaggressionen) können je nach Intensität und Dauer der erlebten sexuellen Gewalt sowie dem existierenden sozialen Umfeld des Opfers ebenso Folge sexueller Gewalt sein wie Alkohol- und Drogenmissbrauch.

Zweifellos hat sexuelle Gewalt auch Folgen für die eigene Sexualität, wie etwa:

- das Sexualisieren von Beziehungen, die Gefahr der Prostitution,
- eigenes sexuell aggressives Verhalten (aus Opfern können neue Täter werden) und
- Schwierigkeiten im positiven Erleben späterer sexueller Beziehungen.

Diese Verhaltensänderungen können als Signale und Hinweise verstanden werden, die uns aufmerksam machen sollen.

Professionelle Hilfe ist hinzuzuziehen, um geeignete und hilfreiche Schritte einleiten zu können. Hierzu wird der Baustein „Verdachtsabklärung“ genauere Informationen liefern.

7 Rechtliche Hinweise

Sexuelle Gewalt, wie sie uns u.U. in der Jugendarbeit begegnet, ist nicht immer gleichzusetzen mit sexuellem Missbrauch als strafrechtlich relevantem Tatbestand, der zu einer Verurteilung führt. Sie ist aber in jedem Fall eine massive Grenzverletzung.

Kinder und Jugendliche sollen von unserer Rechtsordnung in vielfältiger Weise umfassend geschützt und in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden (vgl. § 1 KJHG/SGB VIII), nicht nur durch Strafbestim-

mungen und andere spezielle Jugendschutzgesetze, wie z.B. das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) oder das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GJS).

Das Sexualstrafrecht im Strafgesetzbuch (StGB §§ 174 bis 184c) schützt wesentlich die sexuelle Selbstbestimmung (z.B. § 177 StGB). Was Kinder und Jugendliche anbetrifft, will es zudem die von vorzeitigen sexuellen Erlebnissen ungestörte Gesamtentwicklung in altersentsprechenden Abstufungen schützen und damit auch zur Entwicklung sexueller Selbstbestimmung (-sfähigkeit) beitragen. Dem strafrechtlichen Kinder- und Jugendschutz

dienen insbesondere die §§ 174, 176, 180, 182, 184 und 184b StGB.

Das Strafrecht hat allerdings nicht die Aufgabe, auf geschlechtlichem Gebiet einen bestimmten moralischen, sittlichen Standard der erwachsenen Bürger durchzusetzen. Nicht jedes „unzumutbare“, für die Gemeinschaft schädliche oder „ver-

werfliche“ Verhalten ist auch strafwürdig im Sinne unserer Rechtsordnung und das Strafrecht allein kann vor Beeinträchtigungen einer ungestörten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht schützen. Allerdings muss über die notwendige öffentliche Thematisierung und Skandalisierung von sexuellem Missbrauch /sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen auch auf eine konsequente Anwendung der Strafrechtsnormen gedrängt werden und auf stärkere Aufdeckung/Reduzierung des bestehenden erheblichen Dunkelfeldes. „Strafanzeigen“ sind z.B. eine Möglichkeit, in diesem Sinne unterstützend zu wirken.

Die Frage, wie in einem Verdachtsfall vorgegangen werden sollte, lässt sich nicht nur juristisch beantworten. Eine rechtliche Verpflichtung zu einer Strafanzeige gibt es jedenfalls nicht (vgl. § 138 StGB). Die Jugendarbeit hat auch keinen polizeilichen Auftrag, im Sinne von Aufdecken von Straftaten und Ermittlung



Sexuelle Gewalt ist eine massive Grenzverletzung

Das Strafrecht allein kann Kinder und Jugendliche nicht schützen, Vorgehen im Verdachtsfall nicht nur juristisch zu beantworten

Das häufigste Sexualdelikt ist der sexuelle Missbrauch von Kindern

Bei Verdachtsmomenten muss die direkte Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterbleiben

von Schuldigen und Weitergabe von Daten an die Strafjustizbehörden. Das konkrete Vorgehen muss jeweils am Einzelfall entschieden werden. Wichtig ist, zu beachten, dass in der Jugendarbeit meistens mehrere Beteiligte vorhanden sind: Der Träger/Veranstalter einer Maßnahme, ehrenamtliche Jugendleiter/-innen, hauptberufliche Mitarbeiter/-innen, Betroffene selbst und Eltern. Anstellungsträger von Personal und/oder Veranstalter zusammen mit den ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitern/-innen sollten generell vereinbaren, welche Schritte in Fällen



von sexueller Gewalt unternommen werden sollen. Zu berücksichtigen ist die Verschwiegenheitspflicht und der Datenschutz zur Wahrung der Belange sowohl auf der Opferseite (Viktimisierung) wie auf der Täterseite (Unschuldsumutung).

Ein/-e ehrenamtliche/-r, hauptberufliche/-r Mitarbeiter/-in, gegen den/die ein Verdacht besteht, darf während einer konkreten Verdachtsabklärung vorläufig keine Aufgaben mit Kindern und Jugendlichen wahrnehmen. Eine dauernde Untersagung der Tätigkeit oder sonstige Konsequenzen (evtl. arbeitsrechtlich) werden erst ausgesprochen, wenn eine Täterschaft nachgewiesen werden kann.

Datenschutz gilt grundsätzlich auch im Handlungsfeld von sexueller Gewalt. Das heißt mit Daten junger Menschen, ihrer Familien und u.U. von Tätern muss auch in der Jugendarbeit sorgsam umgegangen werden. Meldet zum Beispiel jemand einen „Fall“ dem Jugendamt, so ist es möglich, dass auf Ersuchen von Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht sein/ihr Name und seine/ihre Adresse vom Jugendamt weitergegeben werden muss.

Eine Schweigepflicht besteht nicht zum eigenen Arbeitgeber oder von Jugendleitern/-innen gegenüber ihrem jeweiligen Auftraggeber/Veranstalter, für den sie in der Jugendarbeit tätig sind. Zu berücksichtigen ist, dass auch beim Schutz vor strafrechtlich bedeutsamen sexuellen Handlungen und bei den Auswirkungen dieser Handlungen das gesamte gesellschaftliche Umfeld und die

individuellen Lebenssituationen der Beteiligten eine besondere Rolle spielen etwa auch im Hinblick auf die sog. „Viktimisierung“ der Betroffenen. Alle gesellschaftlichen Möglichkeiten (z.B. Aufklärung, Problematisierung, Aus- und Fortbildung, Kontrolle, Strafanzeigen) wie auch alle individuellen Ansätze (z.B. Prognosen und Behandlungsprogramme für Täter/-innen) müssen wahrgenommen werden, nicht nur im Bereich des Strafrechts, der Sanktionen und des Strafvollzugs, um einen wirklichen Schutz erreichen zu können.

Das häufigste Sexualdelikt ist der sexuelle Missbrauch von Kindern,

gemäß § 176 StGB. Kind ist jede männliche oder weibliche Person unter 14 Jahren. Dies gilt auch, wenn sie bereits geschlechtlich erfahren ist, unabhängig auch von einer Einwilligung des Opfers oder etwa sogar des/der Personensorgeberechtigten.

Die Absätze 1 und 2 von § 176 StGB betreffen nur Fälle unmittelbarem körperlichen Kontaktes zwischen dem Täter oder einem Dritten einerseits und dem Kind andererseits. Absatz 3 erstreckt sich auch auf sexuelle Handlungen ohne unmittelbaren Körperkontakt. Auch exhibitionistische Handlungen, die das Kind wahrnimmt fallen z.B. hierunter sowie einige pornografische Handlungen. Beihilfe zu diesem Delikt kann auch durch Unterlassen in Betracht kommen z.B. für die Mutter/den



Vater, wenn er/sie nicht gegen den Missbrauch ihrer/seiner Kinder einschreitet. Auch der Versuch des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist strafbar,

mit Ausnahme von § 176 Abs. 3 Nr. 3 StGB.

Einen schweren Fall von sexuellem Missbrauch regelt seit der Reform des Sexualstrafrechts (Inkrafttreten: 1.4.1998) § 176a StGB, und zwar als Verbrechen mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr (§ 12 StGB)



und nicht mehr als Vergehen. Täter kann nur eine Person über 18 Jahren sein. Auch der Versuch ist strafbar, § 23 StGB. Für jugendliche Täter bleibt es beim Vergehen des § 176 StGB.

§ 177 StGB regelt den Grundtatbestand sexueller Nötigung, wobei Nr. 1 Gewalt erfordert und Nr. 2 die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben des Opfers oder eines ihm nahestehenden Dritten. Nr. 3 setzt eine äußere schutzlose Lage voraus und eine Wehrlosigkeit des Opfers, die z.B. auch durch Alkohol herbeigeführt sein kann, egal ob vom Opfer oder vom Täter. Der Versuch ist strafbar. Besonders schwere Fälle liegen vor (Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren), wenn das Opfer besonders erniedrigt wird oder vergewaltigt wird oder die Tat von Mehreren gemeinschaftlich begangen wird. Freiheitsstrafen nicht unter drei Jahren bzw. nicht unter fünf Jahren werden verhängt, wenn z.B. der Täter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug mit sich führt (Strafe nicht unter drei Jahren) oder die Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet (Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren). Mit „Waffen“ oder „anderen gefährlichen Werkzeugen“ sind sowohl Waffen im technischen Sinne wie z.B. Schusswaffen aber auch Hieb- und Stoßwaffen (Dolche, Springmesser) gemeint, wie auch alle Gegenstände, die als Angriffs- oder Verteidigungsmittel nach ihrer objektiven Beschaffenheit und der Art ihrer Benutzung im konkreten Fall zum gefährlichen Werkzeug werden und erhebliche Verletzungen hervorrufen können (Fahrten- und Taschenmesser, Brennspritus, ein Hund u.a.).

Für die Jugendhilfe/Jugendarbeit von besonderer Bedeutung sind die §§ 174, 180 und 182 StGB.

§ 174 StGB bestraft den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen unter 16 bzw. 18 Jahren. Die Vorschrift trägt der kriminologi-

schen Erfahrung Rechnung, dass Jugendliche gegen sexuelle Übergriffe von Autoritätspersonen besonders anfällig sind. Betreuungsverhältnisse sollen um ihrer sozialen Funktion willen von sexuellen Kontakten freigehalten werden, unabhängig davon, ob sie die sexuelle Entwicklung tatsächlich negativ beeinflussen oder der/die Jugendliche einverstanden war oder sogar zur Tat angeregt hat. Eine „Betreuung in der Lebensführung“ liegt vor, wenn damit Verantwortung für das körperliche und psychische Wohl des/der Schutzbefohlenen verbunden ist, die nicht auf Dauer angelegt ist. Das ist nach Rechtsprechung z.B. der Fall bei Leitern eines Heimes, eine Jugendherberge, eines Zeltlagers, beim Reisebegleiter oder dem Begleiter/Trainer einer Schülerfußballmannschaft, dem Gastgeber eines Ferienkindes.

Der/die Jugendliche selbst ist als notwendige/-r Teilnehmer/-in in jedem Fall straflos.

Seine/ihre Einwilligung kann sich auf das Maß/ die Höhe der Strafe des

Täters/der Täterin auswirken, aber nicht auf die Strafbarkeit der Tat selbst. Der Versuch ist strafbar.

Nach § 180 StGB ist die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (unter 16 bzw. 18 Jahren) durch aktives Tun oder Unterlassen strafbar. Der Jugendschutzgedanke steht hier im Vordergrund. Täter wie Opfer können männlichen oder weiblichen Geschlechts sein, sowohl heterosexuelle wie homosexuelle Handlungen werden erfasst. Strafbar ist das „Vorschubleisten“, d.h. das Schaffen günstigerer Bedingungen für sexuelle Handlungen entweder durch Vermittlung (Herstellen einer bisher nicht bestehenden persönlichen Beziehung zwischen Opfer und einem Partner) oder durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit, z.B. das zur Verfügung stellen von Räumen, das Nachweisen oder Besorgen eines geeigneten Ortes, d.h. das Herbeiführen äußerer Umstände durch die sexuelle Handlungen ermöglicht oder wesentlich erleichtert werden.

Auch der Versuch ist strafbar

Für die Jugendarbeit von besonderer Bedeutung sind die §§ 174, 180 und 182 StGB, sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen ist in § 174 geregelt

Das Verschaffen von Verhütungsmitteln reicht nach überwiegender Meinung nicht aus. Die Strafbarkeit durch „Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit“ gilt nicht für die Personensorgeberechtigten (es sei denn, sie verletzen dadurch gröblich ihre Erziehungspflichten), sie gilt allerdings für Jugendleiter/-innen, ihre Strafbarkeit ist nicht ausgeschlossen, auch wenn sie Aufgaben der Personensorgeberechtigten z.B. im Rahmen einer Betreuung wahrnehmen. In den Fällen der Absätze 2 und 3 von § 180 StGB ist der Versuch strafbar.

Auch bei § 182 StGB handelt es sich um eine Jugendschutzvorschrift für männliche und weibliche Jugendliche, früher diente der aufgehobene § 175 StGB allein dem Schutz männlicher Jugendlicher. Geschütztes Rechtsgut ist bei § 182 StGB auch die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Opfer können alle Personen unter 16 Jahren sein also auch Kinder. Täter sind Männer oder Frauen im Falle von Absatz 1 über 18 Jahren, im Falle von Absatz 2 über 21 Jahren.

Entweder muss (Absatz 1) die Ausnutzung einer Zwangslage gegeben sein (wirtschaftliche Not/Bedrängnis, persönliche, psychische Beeinträchtigungen/Notsituationen) oder (Abs. 2) das Ausnutzen der fehlenden Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung (der soziale und psychologische Reifeprozess ist noch nicht abgeschlossen). Der/die Täter/in macht sich die fehlende Erkenntnisfähigkeit bewusst zu Nutze und handelt unlauter. Das Opfer kann einen entgegenstehenden Willen nicht entwickeln oder nicht verwirklichen. Auf gegenseitiger Zuneigung beruhender Liebesbeziehungen werden

also nicht erfasst. § 182 Abs. 2 StGB wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung aus der Sicht der Strafverfolgungsbehörden.

§ 184 StGB (Verbreitung pornografischer Schriften) dient ebenso wie die §§ 1 und 6

des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte dem Jugendschutz, aber auch Heranwachsenden und jungen Erwachsenen vor Beeinträchtigungen in ihrer seelischen Entwicklung und ihrer sozialen Orientierung. Es geht hier um

pornografische Schriften, auch Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen sowie Datenspeicher, § 11 Abs. 3 StGB. Es geht dabei um die grobe Darstellung sexuellen Inhalts in drastischer Direktheit, wobei der Mensch zum bloßen (auswechselbaren) Objekt geschlechtlicher Begierde oder Betätigung jedweder Art degradiert wird. Wobei der Sexualtrieb aufgestachelt wird und die Geschlechtlichkeit in den Schmutz gezogen oder lächerlich gemacht wird, in aufdringlicher, vergrößernder, aufreißerischer, verzerrender Weise wird der Sexualtrieb provoziert.

Für § 184 Abs. 3 und Abs. 4 StGB gilt auch das Weltrechtsprinzip, d.h. gemäß § 6 Ziff. 6 StGB gilt das deutsche Strafrecht unabhängig vom Recht des Tatorts auch für Taten, die im Ausland begangen werden. Das Verbot pornografischer Schriften bezieht sich sowohl auf das Anbieten, Überlassen wie auch das Zugänglichmachen. Pornografische Schriften, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, werden besonders hervorgehoben in Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 des § 184 StGB.



Sexueller Missbrauch bei Jugendlichen (§ 182 StGB) betrifft auch Kinder

Verbreitung pornografischer Schriften beinhaltet das Anbieten, Überlassen und zugänglich machen



Absatz 5 ist von besonderer Bedeutung, denn hier ist schon allein der Besitz von Kinderpornografie unter Strafe gestellt oder die Besitzverschaffung. Hierzu gehört z.B. das Anfertigen von kinderpornografischen Fotos und das Abspeichern pornografischer Dateien auf eigene Datenträger wie auch die Übermittlung an einen anderen, z.B. als e-mail. Der Versuch ist in den Fällen des § 184 Abs. 5 StGB strafbar.

Wesentlich für die Sexualdelikte sind die Begriffsbestimmungen in § 184c StGB. Als objektiv gegebene sexuelle Handlungen im Sinne der Strafbarkeit werden nur solche von „einiger Erheblichkeit“ angesehen. Erheblichkeit ist sowohl nach ihrer Bedeutung als auch quantitativ d.h. nach Intensität und Dauer zu verstehen, wobei die gesamten Begleitumstände des Geschehens mit zu berücksichtigen sind.

Wichtig ist, dass das deutsche Strafrecht auch gilt – unabhängig vom Recht des Tatorts – für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die im Ausland begangen werden und zwar in den Fällen: des § 174 Abs. 1 und 3 StGB, wenn der Täter und der, gegen den die Tat begangen wird, zur

Zeit der Tat Deutsche sind und ihre Lebensgrundlage im Inland haben und der §§ 176 bis 176b und 182 StGB, wenn der Täter Deutscher ist (§ 5 Nr. 8 StGB). Eine Bekämpfung des „Sextourismus“ ist somit möglich. Handelt es sich bei den Straftatbeständen um Antragsdelikte wie bei § 182 Abs. 2



StGB in bestimmten Fällen und bei § 183 StGB (exhibitionistische Handlungen), so muss der/die Verletzte oder der/ die gesetzliche Vertreter/in/ Personensorgeberechtigte innerhalb einer Frist von

3 Monaten seit Kenntnis der Tat einen Strafantrag stellen (§§ 77 ff. StGB). Minderjährige können den Antrag nicht selbst stellen, für sie handeln die gesetzlichen Vertreter/-in/

Personensorgeberechtigten. Die Strafantragsfrist beginnt zu laufen, sobald ein Elternteil von Tat und Täter Kenntnis erhält.

In allen sonstigen Fällen des Sexualstrafrechts kann jeder-man eine Strafanzeige erheben, auch Minderjährige.

Strafanzeige und Strafantrag können bei der Staatsanwaltschaft, bei einem Gericht oder bei einer anderen Behörde (z.B. Polizei) schriftlich zu Protokoll gebracht werden (§ 158 Strafprozessordnung).



Das deutsche Strafrecht gilt auch bei Taten im Ausland, jede/r kann Strafanzeigen erstatten

III Prävention

Näheres zur Prävention wird in den folgenden Bausteinen dargestellt. Im allgemeinen wird zwischen primärer (vorbeugender), sekundärer (abstellender) und tertiärer (aufarbeitender) Prävention unterschieden. Für die Jugendarbeit relevant sind vor allem die Bereiche der primären und sekundären Prävention.

Es gibt eine Vielzahl von bewährten und erprobten Präventionsansätzen. Angefangen

bei der Sensibilisierung von Mitarbeiter/-innen in der Kinder- und Jugendarbeit, über Aus- bzw. Fortbildungskonzepte und die parteiliche Öffentlichkeitsarbeit bis hin zur konkreten praktischen Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie der dazu gehörenden Elternarbeit bzw. -Information. Nicht zu vergessen die Regeln, die sich eine verantwortungsbewusste Kinder- und Jugendarbeit geben kann, um sich vor Täter/-innen in den eigenen Reihen einerseits zu schützen oder um andererseits im Verdachtsfall konkrete Handlungsraaster zu haben.



auch, dass Jungen als (potentielle) Täter lernen müssen, dass Jungen und Männer kein Recht haben, Mädchen (und Jungen) zu Sexualobjekten zu degradieren und ihren Überlegenheitsanspruch mittels körperlicher und sexueller Gewalt zu behaupten.

Prävention beschränkt sich nicht auf punktuelle Wahrnehmungen, sondern ist eine Erziehungshaltung, die kontinuierlich wirken soll. Präventive Aspekte müssen in die Gesamterziehung von Elternhaus, Kindergarten, Schule und außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit integriert werden.

Präventive Arbeit richtet sich immer auch an Erwachsene. Es ist Aufgabe der Erwachsenen, Kinder vor sexuellen Übergriffen zu schützen, als leibhaftiges Vorbild eine Alternative zu traditionellen Rollenverhalten anzubieten,

und einen gleichberechtigten Umgang der Geschlechter miteinander vorzuleben.

2 Prävention in der Jugendarbeit

Prävention gegen sexuelle Gewalt in der Jugendarbeit beinhaltet verschiedene Bereiche. Bevor gezielte präventive Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen sinnvoll ist, sollten die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen sensibilisiert werden, über das nötige Grundwissen verfügen und Beratungsstellen und Ansprechpartner/-innen kennen, an die sie sich im Bedarfsfall wenden können. Gezielte präventive Arbeit im Bereich „sexuelle Gewalt“ bringt in der Regel auch „Fälle“ mit sich. Darüber muss man sich im Klaren sein. Ein Vorgehen in Bezug auf eine eventuelle Verdachtsabklärung muss daher im jeweiligen Verband bzw. in der jeweiligen Gliederung besprochen und

1 Präventive Grundhaltung

Generell für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen gilt: **Prävention muss Kinder stark machen,** sie in die Lage versetzen, sexuelle Übergriffe zu erkennen, einzuordnen und sich dagegen zu wehren. Dabei ist darauf zu achten, den Kindern zu vermitteln, dass unabhängig von ihrem Verhalten ganz allein der Täter/die Täterin die Verantwortung für die Tat zu tragen hat.

Dabei ist der Unterschiedlichkeit von Mädchen und Jungen Rechnung zu tragen. Präventive Erziehung muss geschlechtsdifferenziert und rollenkritisch sein. Das bedeutet

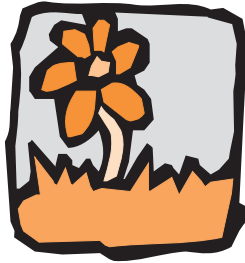
Es gibt viele bewährte und erprobte Präventionsansätze

Prävention ist eine grundlegende kontinuierliche Erziehungshaltung, es ist die Aufgabe von Erwachsenen, Kinder zu beschützen

Präventive Arbeit muss die Unterschiedlichkeit von Mädchen und Jungen berücksichtigen



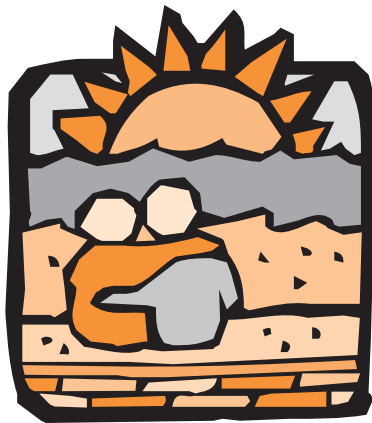
vereinbart werden. (Zur Aus- und Fortbildung von Mitarbeiter/-innen, der Präventionsarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Eltern sowie der Verdachtsabklärung verweisen wir auf die folgenden Bausteine).



- Alle Gruppenleiter/-innen sollten eine Aus-/Fortbildung in dieser Hinsicht vorweisen können. Wie eine solche Aus- und Fortbildung sinnvollerweise aussehen sollte, wird im Baustein „Aus-, Fort- und Weiterbildung“ skizziert.
- Verschiedene Strategien helfen sexueller Gewalt vorzubeugen (getrennte Räume auf Ferienfahrten und Freizeiten für Betreuer/-innen und Kinder und Jugendliche, getrenntes Duschen, gemischtgeschlechtliche Teams, Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen, keine „Einzelförderung“ von Kindern...). Genauere Anregungen gibt der Baustein „Leitlinien“.

3 Grundregeln für die Jugendarbeit

Aufgrund ihrer Wertorientierung hat Jugendarbeit einen Schutz- und Erziehungsauftrag für Kinder und Jugendliche. Generell für Jugendarbeit (insbesondere für Jugendorganisationen) gilt daher:



- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit, bei denen ein Verdacht auf sexuelle Misshandlung an einem Schutzbefohlenen besteht, sind von ihrer Arbeit zu entbinden, bis der Verdacht hinreichend geklärt ist. Siehe auch Baustein „Verdachtsabklärung“.

IV Information und Beratung

Es gibt mittlerweile eine Reihe von Anlauf- und Beratungsstellen, bei denen Beratung und Hilfe zu finden ist. Bei den örtlichen Gleichstellungsstellen und Jugendämtern kann die Adresse der nächstgelegenen, geeigneten Beratungsstelle in Erfahrung gebracht werden. Beide sind im Telefonbuch unter der Rubrik Stadtverwaltung oder Kreisverwaltung zu finden.

Unter Stadt ... oder Kreis ...

- Frauenamt/Frauenbüro,
- Frauenhaus,
- Frauen- und Kinderschutzhaus für misshandelte Frauen und Kinder,
- Beratung und Hilfe für Frauen, Gleichstellungsbeauftragte,
- Gleichstellungsstelle,
- Allgemeiner Sozialer Dienst,
- Jugendamt (Amt für Jugend und Familie),
- Jugendschutz und
- Kinderschutz.



Mittlerweile gibt es, zumindest vereinzelt, auch spezielle Beratungsstellen für männliche Opfer sexueller Gewalt.

Auch viele Stellen des Deutschen Kinderschutzbundes bieten Beratung bei sexuellem Missbrauch:

- Deutscher Kinderschutzbund,
- Kinderschutzambulanz,
- Kinderschutz-Zentrum und
- Sorgentelefon.

Folgende Stellen helfen ebenfalls bei Fragen zu sexuellem Missbrauch oder anderen Problemen:

- Ärztliche Anlaufstelle (Beratungsstelle/Kontaktstelle),
- Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder,
- Beratungsstelle für Erziehungsfragen,
- Beratungsstelle Gewalt in Familien,
- Erziehungsberatungsstelle,
- Evangelische Beratungsstelle,
- Katholische Beratungsstelle,
- Pro Familia,
- Psychologische Beratungsstelle,
- WEISSER RING,



Beim Jugendamt erfährt man nicht nur Adressen von Beratungsstellen, oft

kann das Jugendamt auch selbst helfen. Auf Wunsch sind Gespräche mit den zuständigen Mitarbeiter/-innen auch anonym möglich. Viele Städte haben auch eine Erziehungsberatungsstelle, die ebenfalls unter der Rubrik „Stadt“ gefunden werden kann.

Es gibt in größeren, aber z.T. auch kleineren Städten

Beratungsstellen, die ganz speziell zum Problem des sexuellen Missbrauchs Unterstützung anbieten. Manche dieser Stellen betreuen Frauen und Mädchen, andere beziehen auch Jungen mit ein.

Sie sind im Telefonbuch unter folgenden Stichwörtern zu finden:

- Anlauf- und Beratungsstelle für Mädchen und Frauen,
- Beratungsstelle für Frauen und Mädchen,

Das Jugendamt berät und vermittelt geeignete Adressen



Das Angebot ist bislang vor allem an Mädchen ausgerichtet

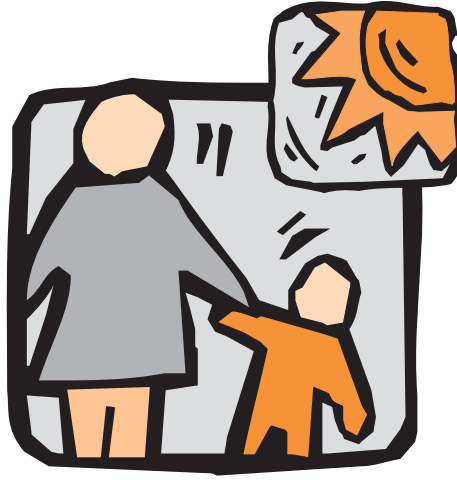


- Initiative Münchner Mädchenarbeit e.V. (IMMA),
- AMYNA e.V., Projekt zur Prävention vor sexuellem Missbrauch, München und
- Münchner Informationszentrum für Männer e.V. (MIM).

Gegen eine Bearbeitungsgebühr kann eine Liste von Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen bestellt werden bei:

DONNA VITA Fachhandel
Postfach 5 / Post Husby
24973 Ruhmark

Die zentrale Informationsstelle zur Prävention von sexueller Gewalt (ZISSG) erfasst ab Herbst 2001 systematisch und flächendeckend alle Anlauf-, Beratungs-, Präventions- und Interventionseinrichtungen zum Themenbereich „sexueller Gewalt“ in Bayern. Unter www.zissg.de werden diese Informationen im Internet abrufbar sein. Im Infopool dieser Internetadresse sind bereits zahlreiche Organisationen, Verbände und einschlägige Einrichtungen aufgelistet, die sich mit der Thematik von Prävention und sexueller Gewalt befassen.



ZISSG ist die
Zentrale Informationsstelle
zur Prävention
vor sexueller
Gewalt

Literatur



Auszug aus der AMYNA-Literaturliste für Fachleute, die mit Mädchen und Jungen arbeiten:

AMYNA e.V. (Hg.)
„Märtyrerin trifft Kinderschänder“

Wie berichtet die Presse über sexuelle Gewalt gegen Mädchen?, München 1999
ISBN 3-934735-01-0

Das Thema sexuelle Gewalt hat seit den spektakulär aufbereiteten Mordfällen der letzten Jahre Medienkarriere gemacht. Ist

damit das Tabu gebrochen? Wird der Weg freigemacht für längst überfällige gesellschaftliche Veränderungen? Wichtig ist nicht nur, dass über sexualisierte Gewalt berichtet wird, sondern vielmehr wie. Und dabei offenbart ein näherer Blick auf die Presse, dass die derzeitige Berichterstattung alte Klischees zementiert; so wird wieder und wieder der Fremdtäter als die größte Bedrohung dargestellt, obwohl der Großteil der Übergriffe im sozialen Nahraum stattfindet. Die wesentliche Ursache sexualisierter Gewalt, das Machtgefälle zwischen Männern und Frauen wie zwischen Erwachsenen und Kindern, wird verschleiert. Damit trägt die Presse zum Status Quo bei. Dieses Buch basiert auf einer kommunikationswissenschaftlichen Studie, von Christiane Pütter erstellt, bei der ein Jahr lang Tageszeitungen ausgewertet wurden.

Ulrike Brockhaus/Maren Kolsborn
Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen
Mythen, Fakten, Theorien, Frankfurt 1993
ISBN 3-593-34927-2

Die beiden Autorinnen haben internationale Untersuchungen zu sexuellem Missbrauch gesichtet und sorgfältig ausgewertet und geben damit einen umfassenden und sachlichen Überblick. Ein gut lesbares, empfehlenswertes Buch für alle, die sich mit Daten, Fakten und Ursachenanalysen auseinandersetzen wollen.



Dirk Bange/Günther Deegener
Sexueller Missbrauch an Kindern
Ausmaß, Hintergründe, Folgen, Weinheim 1996
ISBN 3-621-27330-1

Nachdem im ersten Teil des Buches ein Überblick über die Geschichte des sexuellen Missbrauchs, Ausmaß, Umstände und Hintergründe gegeben wird, werden im zweiten Teil die Ergebnisse zweier deutscher Dunkelfelduntersuchungen zu diesem Thema vorgetragen. Sie machen deutlich, wie groß der Bedarf an Behandlungsangeboten und weiterer Forschung ist. Dieses Buch ist ein Beitrag dazu, die emotional geführte Kontroverse über sexuellen Missbrauch von Kindern zu versachlichen.

Ursula Enders (Hg.)
Zart war ich, bitter war's
Handbuch gegen sexuellen Missbrauch, Köln 2001
ISBN 3-462-02984-3

Kompetentes und informatives Handbuch zum Thema. Es beschreibt nicht nur Ursachen, Ausmaß und Folgen sexuellen Missbrauchs an Mädchen und Jungen, es vermittelt vor allem konkrete Anleitungen für die praktische Arbeit mit Betroffenen. Das Buch liefert oftmals schmerzhaftes Fakten und Hintergründe, zeigt aber ebenso Perspektiven und Wege auf, wie Kinder und Jugendliche sexuelle Gewalterfahrungen verarbeiten können. Es beschreibt, wie Eltern, Pädagog/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Psycholog/-innen, Therapeut/-innen und Jurist/-innen sie dabei unterstützen können. Ein Ratgeber für alle, die mit Kindern arbeiten und leben.

Gitti Hentschel (Hg.)
Skandal und Alltag
Sexueller Missbrauch und Gegenstrategien, Berlin 1996
ISBN 3-929823-38-1

Sexueller Missbrauch ist immer noch ein brisantes Thema. Dieses Buch trägt dazu bei, einen Skandal nicht alltäglich werden zu lassen. In Beiträgen aus Theorie und Praxis der

Sexuelle Gewalt hat „Medienkarriere“ gemacht



Sozialarbeit, der Rechtsprechung, der Pädagogik, der Medizin und Psychologie informieren die Autor/-innen darüber, was in diesen Bereichen zur Zeit geschieht und sich verändert. Es geht um neue Ansätze zur Heilung und Bewältigung von sexuellem Missbrauch, aber auch um Themen, die bisher kaum behandelt wurden, wie die Tradierung von Gewalterfahrungen, den Zusammenhang von politischer und sexueller Gewalt, die Arbeit mit Täter/-innen oder den sexuellen Missbrauch im Zusammenhang mit Rassismus oder Behinderung. Ein Grundlagenwerk für Helfer/-innen aller Disziplinen.

Dirk Bange/Ursula Enders
**Auch Indianer kennen Schmerz
 Sexuelle Gewalt gegen Jungen**
 Erkennen-Beraten-Vorbeugen, Köln 1995
 ISBN 3-462-02467-1

Dieses Handbuch analysiert die Belastungen einer geschlechtsspezifischen Sozialisation für (von sexueller Gewalt betroffene) Jungen, beschreibt die Gefühle männlicher Opfer, vermittelt konkrete Anleitung für Beratung und Therapie mit Betroffenen und skizziert den aktuellen Forschungsstand.

Günther Deegener
Sexueller Missbrauch: Die Täter
 Weinheim 1995
 ISBN 3-621-27251-8

Dieses Buch vermittelt Grundlagen zum Verständnis der Täterpersönlichkeit sowie den Ursachen sexuellen Missbrauchs. Fallbeispiele aus der Praxis gestalten diese Lektüre konkret und anschaulich.



Michele Elliott (Hg.)
Frauen als Täterinnen
 Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen, Ruhnmark 1995
 ISBN 3-927796-41-7

Ohne Zweifel wird sexueller Missbrauch überwiegend von Männern begangen. Dennoch ist sexueller Missbrauch durch

Frauen existent. Aus dem Inhalt:

- Erfahrungen und Ergebnisse aus der Beratung von Mädchen und Jungen,
- Beratungs- und Behandlungsaspekte für den Umgang mit Überlebenden,
- Therapie nach sexuellem Missbrauch von Täterinnen,
- Beratung und Betreuung von Täterinnen und
- Selbstberichte von Täterinnen und Überlebenden.

Mathias Wais/Ingrid Gallé
... der ganz alltägliche Missbrauch
 Aus der Arbeit mit Opfern, Tätern und Eltern, Ostfildern 1996
 ISBN 3-930717-33-6

„Sexueller Missbrauch ist nur ein Beispiel dafür, wie geläufig es immer noch in unserer Gesellschaft ist, sich andere Menschen, die in irgendeiner Weise abhängig sind, zur eigenen Verfügung zuzurichten“ (Mathias Wais).

Lothar Heusohn/Ulrich Klemm (Hg.)
Sexuelle Gewalt gegen Kinder
 Ulm 1998
 ISBN 3-932577-06-X

Reader zu den Themen: Gesellschaftliche Bedingungen, Betroffene und Täter, Chancen und Grenzen der Prävention, Konsequenzen und Perspektiven.

Siegfried Höfling/Detlef Drewes/Irene Epple-Waigel (Hg.)
Auftrag Prävention
 Offensive gegen sexuellen Kindesmissbrauch, München 1999
 ISBN 3-928561-83-9

Dieser Sammelband bietet eine umfassende Auseinandersetzung mit dem Thema der sexuellen Gewalt gegen Kinder. Das Buch enthält Beiträge zu den Ursachen der Gewalt an Kindern, zu den Gefühlen und der Not der kindlichen Opfer, es befasst sich mit den Medien und sexuellem Missbrauch, den Hilfen für die Opfer, den Strategien der Täter sowie unterschiedlichen präventiven Möglichkeiten.

Perspektiven für Opfer sexueller Gewalt

Auch Indianer kennen Schmerz – Jungen als Opfer sexueller Gewalt

Frauen als Täterinnen

Der institutionelle Umgang mit „sexueller Gewalt“

Gabriele Roth
Zwischen Täterschutz, Ohnmacht und Parteilichkeit

Zum institutionellen Umgang mit „Sexuellem Missbrauch“, Bielefeld 1997
ISBN 3-89370-266-0

Das Tabu-Thema „Sexueller Missbrauch“ konnte zwar schrittweise aufgebrochen werden, betrachtet man jedoch die Erfahrungen der Opfer, so zeigt sich, dass ihre Gewalterfahrungen noch immer in vielen Institutionen nicht wahrgenommen oder bagatellisiert werden, dass ihnen vor allem aber Hilfestellungen angetragen werden, die unzureichend sind. Das Buch liefert eine detaillierte Darstellung des aktuellen Diskussions- und Forschungsstandes zur Problematik und ermöglicht sowohl den Blickwinkel auf die Wahrnehmung der Betroffenen als auch auf die subjektiven Einstellungen und Handlungsweisen der Professionellen. Darüber hinaus werden konkrete Anregungen für eine veränderte Praxis ausgeführt.

Claudia Marquart
Sexuell missbrauchte Kinder und das Recht
Juristische Möglichkeiten zum Schutz missbrauchter Mädchen und Jungen, Köln 1993
ISBN 3-923242-76-6

Im rechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch muss der Schutz der Kinder gewährleistet sein. Dies ist ein Leitfaden für das praktische Vorgehen im Einzelfall. Er erläutert die einschlägigen Gesetzesvorschriften anhand von fiktiven Einzelfällen, der Literatur und der Rechtsprechung bis 1993.

Elke Garbe
Martha
Psychotherapie eines Mädchens nach sexuellem Missbrauch, Münster 1991
ISBN 3-926549-49-1

Martha ist 8 Jahre alt, als sie ihre Therapie beginnt. Über 4 Jahre hat ihr Vater sie sexuell

missbraucht. Einfühlsam schildert Elke Garbe die Entwicklung Marthas vom ersten Praxisbesuch bis zum Abschied in der letzten Therapiestunde. Sie zeigt auch ihren eigenen Weg, ihre Annäherung an Martha, die sie 3 Jahre lang begleitet.



Aktionsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS)
Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen
Ein Ratgeber für Mütter und Väter, Köln 1995
ISBN 3-928168-12-6

Sehr empfehlenswerter Ratgeber nicht nur für Eltern, sondern auch für Fachleute und Institutionen. Er hilft Unsicherheiten zu überwinden und mit Mut und Tatkraft gegen die sexuelle Gewalt an Kindern zu handeln.

Infothek für Frauen

Diese Bücher und viele andere können in der AMYNA-Infothek in der Westermühlstr. 22 in München eingesehen werden. Sie ist jeden Dienstag von 16.00 - 19.00 Uhr (außer in den Schulferien) geöffnet und steht allen interessierten Frauen ohne vorherige Anmeldung offen. Zudem können weitere Termine vereinbart werden. Telefon 0 89 / 2 01 70 01.



Während der Öffnungszeiten steht eine AMYNA-Mitarbeiterin für Fragen, Gespräche und Präventionsberatung zur Verfügung. Infos auch unter: www.amyna.de

Stand vom 15.05.2001



Gesetzestexte

Strafgesetzbuch (StGB)

- § 173 Beischlaf zwischen Verwandten
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Förderung der Prostitution
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184b Jugendgefährdende Prostitution
- § 184 c Begriffbestimmungen

§ 173 Beischlaf zwischen Verwandten

- 1 Wer mit einem leiblichen Abkömmling den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- 2 Wer mit einem leiblichen Verwandten aufsteigender Linie den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; dies gilt auch dann, wenn das Verwandtschaftsverhältnis erloschen ist. Ebenso werden leibliche Geschwister bestraft, die miteinander den Beischlaf vollziehen.

- 3 Abkömmlinge und Geschwister werden nicht nach dieser Vorschrift bestraft, wenn sie zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt waren.

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

1 Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2 Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

3 Der Versuch ist strafbar.

- 4 In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

§ 174 Sexueller Missbrauch Schutzbefohlener

§ 173 Beischlaf zwischen Verwandte

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

- 1 Wer sexuelle Handlungen an einer gefangenen oder auf behördliche Anordnung verwahrten Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von der gefangenen oder verwahrten Person vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- 2 Ebenso wird bestraft, wer eine Person, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen stationär aufgenommen und ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit dieser Person sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

3 Der Versuch ist strafbar.

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

- 1 Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrberufen ist, unter Missbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit sexuelle Handlungen an demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2 Der Versuch ist strafbar.

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

- 1 Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit zur Bera-

tung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- 2 Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

3 Der Versuch ist strafbar.

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

- 1 Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- 2 Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

- 3 Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an sich vornimmt, oder
3. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

- 4 Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 3 Nr. 3.

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

- 1 Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft,



wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird,
3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt oder
4. der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

2 Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 4 als Täter oder anderer Beteiligten in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184 Abs. 3 oder 4 verbreitet werden soll.

3 In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

4 Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2

1. bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
2. durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

5 In die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen

Missbrauch (§§ 176 und 176a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

1 Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

2 In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

3 Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

4 Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
 - a bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

5 In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

- 1** Wer eine andere Person, die
1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder
 2. körperlich zum Widerstand unfähig ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- 2** Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch missbraucht, dass er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.
- 3** Der Versuch ist strafbar.
- 4** Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn
1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
 3. der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren

Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

5 In minder schweren Fällen der Absätze 1, 2 und 4 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

6 § 176a Abs. 4 und 176b gelten entsprechend.

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

- 1** Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren
1. durch seine Vermittlung oder
 2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.
- 2** Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- 3** Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



- 4 In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

§ 180a Förderung der Prostitution

- 1 Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem

1. diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden oder
2. die Prostitutionsausübung durch Maßnahmen gefördert wird, welche über das bloße Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen hinausgehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2 Ebenso wird bestraft, wer

1. einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder
2. eine andere Person, der er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

- 1 Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- 2 Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von

einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- 3 In den Fällen des Absatzes 2 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

- 4 In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

- 1 Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. a) im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt,
3. b) im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt,
4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,
6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,

7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen oder
9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

2 Ebenso wird bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk verbreitet.

3 Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird, wenn die pornographischen Schriften den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, sonst mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

4 Haben die pornographischen Schriften (§ 11 Abs. 3) in den Fällen des Absatzes 3 den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand und geben sie ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

5 Wer es unternimmt, sich oder einem Dritten den Besitz von pornographischen Schriften (§ 11 Abs. 3) zu verschaffen, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, wird, wenn die Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt.

6 Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt. Absatz 5 gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.

7 In den Fällen des Absatzes 4 ist § 73d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 5 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

§ 184b Jugendgefährdende Prostitution

Wer der Prostitution

1. in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Personen unter achtzehn Jahren bestimmt ist, oder
2. in einem Haus, in dem Personen unter achtzehn Jahren wohnen, in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184 c Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind sexuelle Handlungen nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind, sexuelle Handlungen vor einem anderen nur solche, die vor einem anderen vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt.



Impressum

Herausgeber:

Bayerischer Jugendring (KdöR)
vertreten durch die Präsidentin
Martina Kobriger

Anschrift:

Herzog-Heinrich-Str. 7
80336 München

Redaktion:

Christine Rudolf-Jilg

mit freundlicher Unterstützung von:

Susanna Bertschi, AMYNA

Anne-Marie Ebert, Bayerischer Jugendring

Dr. Margrit Fragmeier, Jugendpflege
Landkreis Kitzingen

Norbert Göbel, Bezirksjugendring
Mittelfranken

Laura lafrate, Institut für Jugendarbeit
Gauting

Christine Klein, ZISSG

Martina Kobriger, BDKJ-Landesstelle

Heidi Kurzhals, Kreisjugendring
München-Stadt

Karl-Jörg Schröter, Jugendpflege Landshut

Angela Senft, Evangelische Jugend

Elke Stolzenburg, JFF – Institut für

Medienpädagogik in Forschung und Praxis

Wolfgang Wilfling, djo – Deutsche Jugend
in Europa

Gestaltung:

Brandl und Team Werbeagentur, München

Druck:

Form-Druck E. Künzel, München

Auflage:

500 Ex.

Stand:

August 2001

Nachdruck:

Dezember 2006

Irrtum und Änderungen vorbehalten

